

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen



Geschäftszeichen: RPGL-43.2-53e1340/1-2017/5
Dokument Nr.: 2019/714045

Bearbeiter/in: 
Telefon: +49 641 303
Telefax: +49 641 303
E-Mail: @rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25. November 2019

Datum 19. Dezember 2019

Ihre Anfrage nach § 3 Abs. 1 HUIG

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre Anfrage nach § 3 Abs. 1 HUIG kann ich Ihnen auf Ihre einzelnen Fragen Folgendes antworten.

Zu Punkt 1 - Stellungnahme der Stadt Gießen zur Umwandlung einer der rechten Fahrstreifen in eine Radspur mit Busfreigabe auf dem Anlagenring im Rahmen des Lärmaktionsplans.

Die Ablehnung erfolgte aufgrund der Aussage des zuständigen Mitarbeiters der Stadt Gießen während eines gemeinsamen Termins am 11.09.2018. Demnach wird die Umwandlung einer der rechten Fahrstreifen in eine Radspur mit Busfreigabe abgelehnt, da Linienbusse durch den Fahrradverkehr behindert werden würden und zudem der Platz am Anlagenring nicht gegeben sei.

Zu Punkt 2 - RLS-90 Berechnung für Tempo 30 im Nachtzeitraum in der Frankfurter Straße in Kleinlinden

Die RLS-90 Berechnung liegt mir nicht vor. Ich habe Ihre Frage an die Stadt Gießen gemäß § 4 Abs. 4 HUIG weitergeleitet.

Zu Punkt 3 - Zustimmung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund von Lärmschutz in der Grünberger Straße in Höhe Marshall-siedlung durch die Obere Verkehrsbehörde

Die Zustimmungsverfügung der Oberen Verkehrsbehörde ist als separates Dokument dem Anhang zu entnehmen.

Zu Punkt 4 - Ablehnungsschreiben der Stadt Gießen zu Tempo 30 in der Grünberger Straße (Schreiben vom 05.09.2019).

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Der Vorschlag wurde seitens der Stadt Gießen am 05.09.2019 abgelehnt. Die Ablehnung wurde von Seiten der Stadt Gießen wie folgt begründet: (Zitat)

„Die Thematik der von XY vorgebrachten Lärmbelästigung in der Grünberger Straße wurde seitens der Stadt Gießen eingehend geprüft. Demnach liegen hiesiger Erkenntnis nach keine Lärmbelästigungen an dieser Örtlichkeit vor, welche eine Belastung über das normal zu erwartende Maß einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße hinaus erkennen lassen. Ebenso gibt es nach Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen keine Hinweise auf eine regelmäßige und deutliche Überschreitung der an Hauptverkehrsstraßen zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Die von XY geschilderten Eindrücke können daher nicht nachvollzogen werden, da sie tatsächlich nicht feststellbar sind.

Ich bitte daher von der Feststellung der Notwendigkeit eines Lärmgutachtens und damit auch einer Beauftragung Dritter zur Erstellung des Gutachtens abzusehen.“

Zu Punkt 5 - Überschlägige Berechnung nach RLS-90 für Lärmreduktion im Aulweg in Gießen.

Die überschlägige Berechnung nach RLS-90 ist Tabelle 1 zu entnehmen. An dieser Stelle sei als Hinweis genannt, dass die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinie-StV von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts weder erreicht noch überschritten werden. Tempo 30 kann damit zu keiner Pegelminde- rung führen, da die rechtliche Voraussetzung für eine straßenverkehrliche Anordnung am Aulweg nicht gegeben ist.

Tabelle 1: Überschlägige Berechnung nach RLS-90 für den Aulweg mit Beurteilungspegeln L_D für den Tageszeitraum und L_N für den Nachtzeitraum.

Straße	Hausnr.	Zusatz	Beurteilungspegel	
			L_D	L_N
Aulweg	109	A	67	57,7
Aulweg	107	-	67,3	58
Aulweg	109	-	67,3	58
Aulweg	114	-	67,3	58
Aulweg	116	-	65,5	56,2
Aulweg	1	-	67,1	57,2
Aulweg	104	-	65,6	56,3
Aulweg	105	-	67,4	58,1
Aulweg	111	-	66,6	57,5
Aulweg	113	-	66,6	57,4
Aulweg	98	-	66,3	57

Zu Punkt 6 - Vorschläge der Stadtverwaltung Gießen zur Lärminderung im Stadtgebiet Gießen im Rahmen der Aufstellung des Lärminderungsplans (3. Runde)

Die Vorschläge der Stadtverwaltung Gießen zur Lärminderung sind einem separaten Dokument im Anhang zu entnehmen.

Zu Punkt 7 - Ergebnis der Nachberechnung mit realistischeren DTV-Werten für die Straßen, auf denen versehentlich keine Lärmkartierung vorgenommen wurde in der Licher Straße und der Grünberger Straße.

Eine Anpassung ist einzelfallbezogen nach Plausibilitätsprüfung erfolgt. Das Ergebnis der Berechnungen sind die Betroffenenanzahlen, die auf Seite 85 im Entwurf des Lärmaktionsplans entnommen werden können.

In Hinblick auf Ihre zusätzliche Anfrage beim Hessischen Landesamt für Natur, Umweltschutz und Geologie (HLNUG) vom 05.12.2019 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Zu Ihrer Frage aufgrund welcher DTV-Grundlage die Ermittlung der Lärmkonfliktpunkte erfolgt ist, kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Im Allgemeinen dient als Grundlage der Ermittlung der Lärmkonfliktpunkte die Lärmkartierung 2017 mit den darin hinterlegten DTV-Werten. Das Hessische Landesamt für Hessischen Landesamt für Natur, Umweltschutz und Geologie ist dabei für die Lärmkartierung zuständig.

In Einzelfällen kann es bei der Lärmkartierung 2017 vorkommen, dass Straßenabschnitte, die aufgrund der DTV-Werte eigentlich hätten kartiert werden müssen, nicht (ausreichend) kartiert wurden. Die Ursache liegt in der Regel und insbesondere in städtischen Strukturen in dem Verfahren des Verkehrsmodells zur Bestimmung der DTV-Werte, das der Lärmkartierung zu Grunde liegt. Daher kann es zwischen Straßenabschnitten, die in der Realität im Wesentlichen eine homogene Verkehrsbelastungen aufweisen, zu abrupten Sprüngen bei den DTV-Werten kommen, die schwer nachvollziehbar sind. Um die tatsächlichen Betroffenenanzahlen widerzuspiegeln, wurden in diesen Fällen Nachberechnungen mit realistischeren DTV-Werten angefertigt (vgl. S. 58, Kapitel 9.2 zum Entwurfs des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Gießen).

Konkret bedeutet dies für die Gießener und Licher Straße nach durchgeführter Plausibilitätsprüfung eine Anpassung der DTV-Werte durch Interpolation der vermeintlichen Lücken.

Der Lückenschluss für die Licher Straße und die Grünberger Straße wurde mit folgenden DTV-Werten vorgenommen:

Grünberger Straße: 14047 Kfz/d

Licher Straße: 13611 Kfz/d

Zu Ihren Fragen nach den Maßnahmenvorschlägen antworte ich wie folgt:

Maßnahmenvorschläge an Lärmkonfliktpunkten sind in den einschlägigen Unterkapiteln des Lärmaktionsplans dargestellt.

Maßnahmenvorschläge, die sich nicht an Lärmkonfliktpunkten befinden und Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind, werden nachrichtlich in der Endversion des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Gießen im Anhang aufgeführt werden. Maßnahmenvorschläge, die nicht straßenbauliche oder straßenverkehrliche Maßnahmen zur Lärmminimierung darstellen, finden keine Aufnahme in den Lärmaktionsplan.

Neue Maßnahmenvorschläge werden aufgenommen, können aber aufgrund des vorgegebenen engen zeitlichen Fensters aufgrund der EU-Vorgaben voraussichtlich nicht abschließend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

